

**Satzung
der Stadt Bad Segeberg
über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
einschließlich
Gebührentabelle**

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Stand: September 2014

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.12.2001

Diese Fassung enthält:

1. die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich Gebührentabelle, Beschluss der Stadtvertretung am 07.12.2004
2. die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich Gebührentabelle, Beschluss der Stadtvertretung am 30.08.2005
3. die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich Gebührentabelle, Beschluss der Stadtvertretung am 17.03.2008
4. die 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich Gebührentabelle, Beschluss der Stadtvertretung am 24.05.2011
5. die 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich Gebührentabelle, Beschluss der Stadtvertretung am 30.04.2013
6. die 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich Gebührentabelle, Beschluss der Stadtvertretung am 09.09.2014

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenfreie Leistungen
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen
- § 6 Gebührenpflichtige Personen
- § 7 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Stand: September 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.10.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Bad Segeberg in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der Beteiligten bzw. dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende bzw. den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
3. Leistungen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgen.
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dieses gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren**

Stand: September 2014

-
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten als mittelbarem Veranlasser bzw. Veranlasserin aufzuerlegen ist,
 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
 8. Erste Ausfertigung von Zeugnissen,
 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger/in oder Mitträger/in die Stadt ist,
 10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
 11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Verwaltungsgebühr sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nicht, soweit die in Abs. 1 a und b Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren**

Stand: September 2014

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung, die auf einen Antrag eines Gebührenpflichtigen bzw. einer Gebührenpflichtigen zurückzuführen ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 0,50 EUR errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Stand: September 2014

§ 6

Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind alle verpflichtet, die Leistungen beantragt oder veranlasst haben oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und/oder als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung, unbeschadet des § 5, vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die Zahlungspflichtigen sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dieses zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Diese bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren**

Stand: September 2014

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.12.2001 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.12.2001 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.12.2001 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.12.2001 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.12.2001 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.12.2001 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 14.12.2001
Stadt Bad Segeberg

Udo Fröhlich
Bürgermeister